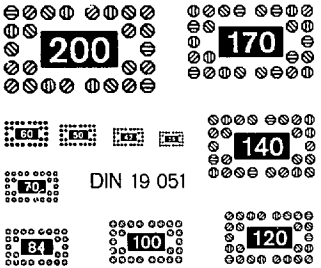

U-G-O

SATZUNG

DER

UNABHÄNGIGEN

GEWERKSCHAFTS-

ORGANISATION

GROSS-BERLIN

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek
Bonn

0-839
b

A 97 - 00537

U-G-O

SATZUNG

DER

UNABHÄNGIGEN

GEWERKSCHAFTS

ORGANISATION

GROSS-BERLIN

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

Angenommen auf dem ersten Bundestag
am 22. bis 24. April 1949

A 97 - 00537

EINLEITUNG

Zur Wahrnehmung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen schließen sich die Arbeitnehmer, unbeschadet ihrer politischen oder weltanschaulichen Überzeugung, freiwillig in Gewerkschaften zusammen.

Als eine bedeutende Kraft im gesellschaftlichen Organismus haben die Gewerkschaften über die Interessenwahrung ihrer Mitglieder hinaus die Aufgabe, am demokratischen Neubau von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft bestimmend mitzuwirken.

Aus gegenwärtiger und geschichtlicher Erfahrung sind sie davon durchdrungen, daß der gesellschaftliche Fortschritt nur in wirklich freiheitlichem Geiste auf dem Boden der Demokratie möglich ist. Diesem Fortschritt zu dienen, sehen die Gewerkschaften als ihre vornehmste Aufgabe an.

§ 1

Name, Sitz und Organisationsbereich des Bundes

1. Der Bund führt den Namen: „Unabhängige Gewerkschafts-Organisation Groß-Berlin" (UGO) und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Zugelassen zum Bund sind alle Gewerkschaften im Gebiet von Groß-Berlin, sofern gegen ihre Zulassung kein Widerspruch erhoben wird und sie die Satzungen des Bundes als für sich verbindlich anerkennen.
3. Für jeden Industrie-, Berufs- oder Gewerbezweig kann nur eine Gewerkschaft als Mitglied zugelassen werden.
4. Die Unabhängige Gewerkschafts-Organisation Groß-Berlin stellt den freiwilligen örtlichen Zusammenschluß aller unabhängigen Berliner Gewerkschaften zu einem Bunde zwecks Wahrnehmung der Gesamtinteressen aller Arbeitnehmer dar und ist ein Teil der deutschen Gewerkschaftsbewegung.
5. Er ist unabhängig von jeder politischen Partei, Behörde oder Regierungsmacht. Für die Tätigkeit des Bundes sind neben den gesetzlichen Vorschriften nur die Satzung und die ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse maßgebend. In weltanschaulichen, religiösen und parteipolitischen Angelegenheiten haben der Bund, sowie die ihm angeschlossenen Gewerkschaften und deren untere Organe die strengste Neutralität zu wahren. Minderheiten gegenüber ist Toleranz zu üben.
6. Die im Bund vereinigten Gewerkschaften haben die Pflicht, ein gegenseitig gedeihliches Nebeneinander- und Zusammenarbeiten zu fördern und zu pflegen und ihre Organisationsgebiete abzugrenzen. Jedes Bundesmitglied ist nur für sein Organisationsgebiet zuständig und darf unter Arbeitnehmern anderer Organisationsgebiete keine Werbung betreiben. Bei Grenzstreitigkeiten entscheidet der Bund. (§ 9 der Satzung.)

§ 2
Ziele und Aufgaben des Bundes

1. Der Bund steht auf dem Boden des uneingeschränkten Koalitionsrechtes.
2. Unbeschadet der Aufgaben, die von den Bundesmitgliedern auf Grund eigener Satzungen zu erledigen sind, obliegt dem Bund die gemeinsame gewerkschaftliche Interessenvertretung auf allen Gebieten der Wirtschaftspolitik, des Arbeitsrechts, der Sozialpolitik und der Arbeitsvermittlung; er wirkt mit bei der Erledigung aller Fragen, welche die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeitnehmer berühren, soweit sie über das Aufgabengebiet der einzelnen Bundesmitglieder hinausgehen.
3. Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Wahrnehmung und Vertretung von allgemeinen gewerkschaftlichen Forderungen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den gesetzgebenden Körperschaften.
   b) Aufstellung von Richtlinien zur Führung einer einheitlichen Lohn-, Gehalts- und Preispolitik.
   c) Anpassung der Arbeitszeit an die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse mit dem Ziel der Herbeiführung einer fünftägigen Arbeitswoche von 40 Stunden.
   d) Bekämpfung totalitärer, nationalistischer und militaristischer Bestrebungen, Förderung und Pflege von freiheitlichen, demokratischen und sozialistischen Formen der Wirtschaft und Gesellschaft.
   e) Gleichberechtigte Mitbestimmung bei der Neugestaltung der deutschen Wirtschaft auf demokratischer Grundlage. Mitwirkung bei der Aufstellung und Durchführung von Wirtschaftsplänen und der Lenkung der Produktion, unter gleichzeitiger Verhinderung des Wiederaufkommens jeder Rüstungsproduktion.
   f) Entscheidende Teilnahme in den für die Wirtschaft bestehenden und einzurichtenden Körperschaften, ferner in der Selbstverwaltung aller öffentlichen Versicherungsträger.
   g) Sicherung des gewerkschaftlichen Mitbestimmungsrechtes in allen wirtschaftlichen, sozialen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten.
   h) Wahrnehmung der besonderen Interessen der Frauen und Jugendlichen; dabei ist die volle Gleichberechtigung der Frau zu verwirklichen, eine sinnvolle Eingliederung der weiblichen Arbeitskräfte zu fördern und die besondere gesellschaftliche Leistung als Hausfrau und Mutter in jeder Weise zu berücksichtigen.
   i) Vertretung gemeinsamer sozial- und wirtschaftspolitischer sowie arbeitsrechtlicher Forderungen.
   k) Schaffung eines einheitlichen, wirksamen Arbeits- und Gesundheitsschutzes und Sicherung einer maßgebenden Mitwirkung der Gewerkschaften in den Organen der Arbeitsschutzaufsicht und des Gesundheitswesens.
   l) Schaffung eines einheitlichen Arbeits- und Sozialrechtes und einer Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Arbeits- und sozialen Gerichtsbarkeit.
   m) Förderung, Durchführung und Auswertung wirtschafts- und sozialpolitischer sowie arbeitsrechtlicher Forschung; Durchführung statistischer Erhebungen.
   n) Förderung der allgemein fachlichen und gewerkschaftlichen Bildung sowie Errichtung von gewerkschaftlichen Bildungs- und Erholungsstätten, insbesondere für die Jugend. Mitwirkung bei der Lehrlings- und Berufsausbildung sowie bei der Umschulung von Arbeitskräften auf Mangelberufe.

o) Förderung allgemeiner kultureller Bestrebungen, insbesondere auf dem Gebiete des Wohnungswesens. Vorbereitung eines neuzeitlichen Bodenrechtes als Voraussetzung für eine den deutschen Verhältnissen entsprechende Wohnkultur.

p) Unbeschadet der Finanzhoheit der Bundesmitglieder gibt der Bund bis zur Schaffung eines gesamtdeutschen Gewerkschaftsbundes Richtlinien für ein einheitliches Unterstützungswesen sowie für eine Bundeshilfe bei Arbeitskämpfen und Notständen.

q) Allgemeine gewerkschaftliche Werbung und Unterstützung der Bundesmitglieder bei der Durchführung außerordentlicher Aufgaben.

r) Herausgabe einschlägiger gewerkschaftlicher Literatur, insbesondere einer Bundeszeitung bzw. Zeitschrift.

s) Zusammenarbeit mit allen unabhängigen deutschen Gewerkschaften und mit der unabhängigen internationalen Gewerkschaftsbewegung im Geiste friedlicher Völkerverständigung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme einer Gewerkschaft entscheidet endgültig der Bundestag mit einfacher Mehrheit.
2. Der Austritt eines Bundesmitgliedes kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
3. Durch Beschluß des Bundestages, für den eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist, kann ein Bundesmitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
4. Die Satzungen der Bundesmitglieder dürfen mit der Bundessatzung nicht in Widerspruch stehen.

§ 4

Organe des Bundes

1. Die Organe des Bundes sind:

   A. der Bundestag,

   B. der Bundesvorstand.

   Das ausführende Organ ist der geschäftsführende Vorstand.

2. Der Bundestag wird für zwei Jahre gewählt. Er ist die höchste Instanz der Bundesmitglieder und wird jährlich vom Bundesvorstand einberufen.
   a) Ein außerordentlicher Bundestag kann vom Bundesvorstand einberufen werden; er muß unverzüglich einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Bundesmitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
   b) Alle Bundesmitglieder sind berechtigt, Delegierte zum Bundestag zu entsenden. Die Delegiertenzahl soll möglichst 200 nicht übersteigen. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, die Zahl der auf die einzelnen Bundesmitglieder entfallenden Delegierten nach Maßgabe der Mitgliederzahl zu errechnen. Die Wahl der Delegierten zum Bundestag erfolgt auf den Verbandstagen der Bundesmitglieder.
   c) Neben den gewählten Delegierten der Bundesmitglieder nehmen am Bundestag mit beratender Stimme teil: die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Abteilungsleiter des Bundes und zwei Vertreter der Gewerkschaftspresse.
   d) Anträge an den Bundestag können von den Bundesmitgliedern und vom Bundesvorstand gestellt werden.
3. Der Bundesvorstand wird vom Bundestag in getrennten Wahlgängen geheim, mit Ausnahme der unter c) genannten Mitglieder, gewählt.

Der Bundesvorstand besteht:

a) aus dem geschäftsführenden Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
3 hauptamtlichen und
4 nichthauptamtlichen Mitgliedern,

b) aus 9 Beisitzern,

c) aus den von den Bundesmitgliedern zu delegierenden Vertretern und zwar je ein Vertreter für jedes Bundesmitglied,

d) aus 2 Vertretern aus dem Kreis der Vorsitzenden der Bezirksverwaltungen.

4. Die Amtsdauer des Bundesvorstandes beträgt zwei Jahre.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist dem Bundesvorstand und beide sind dem Bundestag für ihre Tätigkeit verantwortlich.

6. Die Aufteilung der Arbeitsgebiete innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes wird in einer besonders vom Bundesvorstand festzulegenden Geschäftsordnung geregelt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes kann der Bundesvorstand für die Zeit bis zum nächsten Bundestag eine Ersatzwahl vornehmen.

7. Die Sitzungen des Bundesvorstandes finden nach Bedarf, mindestens einmal im Monat statt. Auf Verlangen von einem Drittel der Bundesvorstandsmitglieder ist eine Sitzung einzuberufen. Der Bund wird nach innen und außen durch einen der zwei Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Sie handeln im Auftrage des Bundes im eigenen Namen.

§ 5

Bezirksverwaltungen

1. In den Stadtbezirken von Groß-Berlin werden zur wirksamen Unterstützung der Arbeit des Bundesvorstandes und der Bundesmitglieder Bezirksverwaltungen gebildet, denen folgende Aufgaben übertragen werden:

a) Unterstützung der Gewerkschaften bei der Kassierung der Beiträge.

b) Gewährleistung einer guten Zusammenarbeit der Gewerkschaften im Bezirk, ohne in deren Selbständigkeit einzugreifen.

c) Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Bundesmitglieder im kommunalen Verwaltungsbezirk.

d) Errichtung einer Bezirksberatungsstelle für Arbeits- und Sozialrecht.

e) Pflege der gewerkschaftlichen Statistik.

f) Unterstützung der Betriebsräte bei der Durchführung ihrer Arbeiten im Bezirk.

g) Förderung allgemeiner gewerkschaftlicher Bildungs- und Kulturarbeit.

2. Die Bezirksverwaltungen werden gebildet aus den Vorsitzenden der bezirklichen Gewerkschaftsleitungen.

3. Die Bezirksverwaltung wählt alle zwei Jahre einen Vorsitzenden, der angestellt werden kann und nicht Mitglied einer bezirklichen Gewerkschaftsleitung zu sein braucht. Anstellung und Entlassung des Vorsitzenden, sowie der zu seiner Unterstützung notwendigen Sekretäre und des Büropersonals erfolgen im Einvernehmen mit der Bezirksverwaltung durch den geschäftsführenden Bundesvorstand.

4. Die Sekretäre der Bezirksverwaltung sowie die Sekretäre der Bezirksverbandsleitungen nehmen an den Sitzungen der Bezirksverwaltung mit beratender Stimme teil.

5. Die sachlichen und personellen Kosten der Bezirksverwaltungen werden vom Bund getragen.
6. Für alle Rechtsgeschäfte der Bezirksverwaltungen, die den Bund verpflichten, ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 6
Beiträge

1. Der Bund wird von den angeschlossenen Gewerkschaften nach einem zwischen Bundesvorstand und Gewerkschaftsvorständen vereinbarten und vom Bundestag bestätigten Beitragsschlüssel finanziert. Die Entscheidung ist in einer Sitzung des Bundesvorstandes herbeizuführen.
2. Über die Verwaltung der Bundesfinanzen hat der Bundesvorstand dem Bundestag einen Kassenbericht zu erstatten.

§ 7
Unterstützungseinrichtungen

Die Unterstützungseinrichtungen sind Aufgabe der Bundesmitglieder.

§ 8
Revisionskommission

1. Zur Überwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresabrechnung wird durch den Bundestag eine Revisionskommission gewählt. Diese Kommission besteht aus jeweils 5 Mitgliedern, darunter möglichst einem Buchführungsfachmann. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Ersatzmann vom Bundesvorstand gewählt.
2. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen weder hauptamtliche Vorstandsmitglieder noch Angestellte des Bundes oder der Bundesmitglieder sein.

Sie haben vierteljährlich ordentliche und nach Ermessen außerordentliche Revisionen vorzunehmen und das Prüfungsergebnis dem Bundesvorstand mitzuteilen. Dem Bundestag ist Bericht zu erstatten.

§ 9
Schiedsgerichte

1. Die Streitigkeiten zwischen den Bundesmitgliedern, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichte zu entscheiden.
2. Ein Schiedsgericht wird gebildet aus einem Vorsitzenden, der vom Bundesvorstand bestellt wird, je drei Schiedsrichter, die von den Vorständen der beteiligten Bundesmitglieder bestimmt werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen den am Streit beteiligten Bundesmitgliedern nicht angehören.
3. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist mit Begründung den Parteien schriftlich mitzuteilen. Sie ist endgültig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines Monats durch Beschwerde angefochten wird. Beschwerde ist nur zulässig, wenn durch das Verfahren oder das Urteil gegen Grundsätze des Bundes verstoßen worden ist. Über die Beschwerde entscheidet der Bundesvorstand. Er hat die Beschwerdegründe zu prüfen und kann Zurückweisung an das Schiedsgericht oder Abweisung der Beschwerde beschließen.
4. Revisionsinstanz gegen den Entscheid des Bundesvorstandes ist der Bundestag, der endgültig entscheidet.

§ 10
Publikationsorgan

1. Als Publikationsorgan für alle Bekanntmachungen und Mitteilungen dient das Bundesorgan.

2. Beschwerden gegen die Redaktion oder den Inhalt der Zeitung sind an die Pressekommission zu richten, die aus sieben Mitgliedern besteht und vom Bundestag gewählt wird.

§ 11

Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur auf einem Bundestag mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 12

Auflösung des Bundes

Die Auflösung des Bundes kann nur auf einem außerordentlichen Bundestag erfolgen. Der Beschluß auf Auflösung ist nur dann gültig, wenn sich Delegierte, die mindestens drei Viertel der gesamten Gewerkschaftsmitglieder vertreten, für die Auflösung erklären. Im Falle der Auflösung beschließt der Bundestag über die Verwendung des vorhandenen Vermögens und bestimmt zugleich die Personen, welche die Abwicklungsarbeiten durchzuführen haben.

§ 13

Inkrafttreten der Bundessatzung

1. Diese Satzung tritt mit der Beschlußfassung durch den Bundestag — 23. April 1949 — in Kraft.
2. Die Bestimmung des § 7 — Unterstützungseinrichtungen — hat erst mit dem 1. Juli 1949 Geltung.

ANHANG ZU DER BUNDESSATZUNG

Richtlinien
für die Durchführung von Arbeitskämpfen

§ 1

Unbeschadet des anerkannten Grundsatzes, daß die Führung der Lohnbewegung die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft ist, verpflichten sich die dem Bund angeschlossenen Verbände bei allen Lohnbewegungen und Streiks zur Einhaltung folgender gemeinsamer Regeln. Zweck dieser Regeln ist, einen möglichst erfolgreichen Verlauf und Ausgang der gewerkschaftlichen Kämpfe zu garantieren.

§ 2

a) Alle Gewerkschaftsmitglieder sind verpflichtet, ehe sie mit gemeinsamen Forderungen an die einzelnen Unternehmer oder an die Vertretung von Unternehmungen herantreten, sich mit ihrer Gewerkschaft zu beraten. Der Verbandsvorstand muß der endgültigen Aufstellung von Forderungen zustimmen.

b) Die Führung der Verhandlungen obliegt den zuständigen Verbandsvertretern, die den Vorschriften ihres Verbandes und den Weisungen des Verbandsvorstandes zu folgen haben.

c) Die Arbeitsniederlegung ist nur als letztes und äußerstes Mittel zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr von Verschlechterungen anzuwenden. Vor einer Arbeitseinstellung sind alle Verhandlungsmöglichkeiten zu erschöpfen.

d) Vor der Arbeitsniederlegung muß in jedem Fall unter den beteiligten Arbeitnehmern eine Abstim-

mung stattfinden. Vor der Abstimmung ist das letzte Verhandlungsergebnis bekanntzugeben sowie die geltenden Bestimmungen über die Durchführung und Unterstützung des Streiks mitzuteilen.

e) Bei Streiks, die nicht nach diesen Richtlinien eingeleitet und nicht von dem Verbandsvorstand genehmigt sind, wird die Unterstützung aus Verbandsmitteln versagt.

f) Jeder Verband, in dessen Bereich ein nicht ordnungsmäßig beschlossener und nicht genehmigter Streik ausbricht, hat die Pflicht, durch seine Vertreter, unter möglichster Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer, auf eine baldige Wiederaufnahme der Arbeit hinzuwirken. Kommen mehrere Verbände in Betracht, so haben dieselben in diesem Sinne zusammenzuwirken. Von den gewerkschaftlich organisierten Mitgliedern muß verlangt werden, daß sie unbedingt der gewerkschaftlichen Parole Folge leisten.

g) Werden Gewerkschaftsmitglieder durch einen Streik, an dem sie nicht selbst beteiligt sind, an der Fortführung ihrer Arbeit gehindert, z. B. durch Ausbleiben der Rohstoffe, der Betriebskraft usw., so gelten sie in dieser Zeit als arbeitslos. Das gleiche gilt auch, wenn Mitglieder durch Teilstreik eines anderen Berufes im gleichen Betrieb arbeitslos werden, es sei denn, daß durch besondere Umstände auch diesen Mitgliedern der Anspruch auf die Streikunterstützung zuerkannt werden muß. Sind in solchem Falle mehrere Gewerkschaften beteiligt, so haben sie sich über die Unterstützungsfrage vorher zu verständigen.

h) Mitglieder, die wegen Verweigerung von Streikarbeit entlassen werden, haben Anspruch auf die Streikunterstützung, wenn sie sich vorher mit ihrer zuständigen Verbandsvertretung in Verbindung gesetzt und deren Zustimmung zu der Arbeitsverweigerung erlangt haben.

§ 3

a) Die Verpflichtung für die Gewerkschaften zur gegenseitigen Verständigung bei gemeinsamen Lohnbewegungen gilt insbesondere für Bewegungen in solchen Betrieben, in denen Angehörige verschiedener Berufe und Mitglieder mehrerer, dem Bund angeschlossener Verbände beschäftigt sind.

b) Bei gemeinsamen Lohnbewegungen in solchen Betrieben obliegt die Führung der Gewerkschaft, die mit der Mehrheit der Mitglieder beteiligt ist. Sie hat als führende Organisation die Verpflichtung, die anderen beteiligten Gewerkschaften rechtzeitig über geplante Maßnahmen zu unterrichten und die notwendige Verständigung herbeizuführen.

c) Geht die Anregung zu einer Lohnbewegung von einer anderen als der führenden Gewerkschaft aus, so hat sie die Pflicht, sich zunächst mit der führenden Organisation ins Benehmen zu setzen, damit diese die vorgesehene Verständigung herbeiführt.

d) Keine Gewerkschaft darf selbständig für sich allein ihre Forderung aufstellen, ehe sie nicht mit den übrigen beteiligten Verbänden Rücksprache genommen und eine entsprechende Verständigung versucht hat. Die Veröffentlichung von Forderungen und ihre Einreichung an die Arbeitgeber darf bei gemeinsamen Lohnbewegungen nur auf gemeinsamen Beschluß aller beteiligten Gewerkschaften erfolgen.

e) Zu den Beratungen über die Einleitung der Bewegung, die Aufstellung der endgültigen Forderungen und den Zeitpunkt ihrer Einreichung hat die führende Organisation die Gewerkschaften der anderen Berufe hinzuziehen, soweit ihre Mitglieder an der Bewegung beteiligt sind oder in Mitleidenschaft gezogen werden können.

f) Bei den Vorbereitungen ist eine Verständigung der beteiligten Gewerkschaften über die Zusammen-

setzung der Verhandlungskommission herbeizuführen.

g) Wird ein Tarifvertrag abgeschlossen, der für die Gesamtheit der Beschäftigten aus allen Berufen gelten soll, so ist jede beteiligte Gewerkschaft auf ihr Verlangen zur Anerkennung des Vertrages als Vertragsteilnehmer mit ihrer Unterschrift zuzulassen. Durch Vereinbarung kann die unterschriftliche Anerkennung des Vertrages für alle beteiligten Organisationen auch einer einzelnen Gewerkschaft übertragen werden.

h) Ist eine Gewerkschaft nur mit einzelnen Mitgliedern beteiligt, so soll sie zur Vermeidung von Schwierigkeiten auf den Anspruch, an den Verhandlungen und deren Abschluß teilzunehmen, verzichten. Im Streitfalle ist bei der Einschätzung solcher Minderheiten auf die Bedeutung der Berufsgruppe innerhalb des Industriezweiges oder der Betriebsart neben ihrer zahlenmäßigen Stärke Bedacht zu nehmen.

i) In die tariflichen Einigungs- und Schlichtungsinstanzen ist neben den Vertretern der führenden Organisationen ein Vertreter der übrigen Gewerkschaften aufzunehmen, wenn der Streitgegenstand die besonderen Berufsverhältnisse dieser Gewerkschaften berührt. In jedem Falle ist Vorsorge zu treffen, daß Mitglieder eines anderen Berufes stets durch einen Vertreter ihrer eigenen Gewerkschaft vor der Tarifinstanz vertreten werden können.

j) Im Falle einer Arbeitsniederlegung hat die voraufgehende Abstimmung in einheitlicher Form gleichzeitig stattzufinden.

k) Die führende Organisation hat die Pflicht, den Gewerkschaften der anderen Berufe rechtzeitig mitzuteilen, ob sie den Streik genehmigt oder abgelehnt hat. Den Ausbruch eines nicht genehmigten Streiks, an dem Mitglieder anderer Gewerkschaften

beteiligt sind, hat die führende Organisation sofort auch dem Bundesvorstand bekanntzugeben.

l) Lehnt die führende Organisation die Unterstützung eines nicht genehmigten Streiks ab, so dürfen auch die anderen mitbeteiligten Gewerkschaften keine Streikunterstützung zahlen.

m) Treten nur die Angehörigen eines Berufes für sich allein in eine Lohnbewegung, so hat ihre Gewerkschaft auch in diesem Falle die anderen, insbesondere die führende Organisation, rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen, um eine Verständigung unter den beteiligten Verbänden herbeizuführen.

n) Läßt eine Gruppe es an der gebührenden Rücksichtnahme auf das Interesse und die Stellung der Mehrheit fehlen, so kann sie nicht verlangen, daß ihr gegenüber Solidarität geübt wird.

o) Angehörige fremder Berufsgruppen, die an einer Lohnbewegung nicht beteiligt sind und durch ihr Weiterarbeiten auch den Ausgang eines Streiks nicht ungünstig beeinflussen können, dürfen nicht zur Mitbeteiligung an dem Streik genötigt werden.

p) Ein Sympathiestreik kann nur dann in Frage kommen, wenn der Vorstand der streikenden Gewerkschaft an den Vorstand der anderen Gewerkschaft mit entsprechender Begründung dies Verlangen stellt und wenn letzterer daraufhin den Sympathiestreik genehmigt hat.

§ 4

a) Über Streiks in lebenswichtigen Betrieben dürfen Beschlüsse erst dann gefaßt werden, wenn zuvor der Bundesvorstand davon benachrichtigt und ihm eine angemessene Frist zur Vermittlung zwecks gütlicher Beilegung belassen worden ist.

b) Als lebenswichtig in diesem Sinne gelten solche Betriebe, deren Stillegung durch Arbeitseinstellung die Lebensinteressen der Allgemeinheit und auch

Friedrich Ebert-Stiftung Bonn

der gesamten Arbeitnehmerschaft in Gefahr bringt. Insbesondere kommen in Betracht die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht und Kraft, die Kanalisation, das öffentliche Gesundheitswesen, das Bestattungswesen, die öffentliche Verwaltung, die Sozialversicherung und der öffentliche Verkehr. Die endgültige Feststellung der lebenswichtigen Betriebe für jede angeschlossene Gewerkschaft erfolgt durch deren Vorstand in Verbindung mit dem Bundesvorstand.

c) Jede Gewerkschaft hat für ihr Organisationsgebiet ein Verzeichnis der bei Arbeitsniederlegungen in Frage kommenden Notarbeiten, deren Ausführung in jedem Fall verlangt werden muß, aufzustellen und dem Bundesvorstand einzureichen.

d) Jede Gewerkschaft hat in ihren Satzungen oder satzungsmäßigen Vorschriften für ihre Mitglieder die bindende Verpflichtung aufzunehmen, daß die vom Vorstand bezeichneten bzw. im Einzelfall angeordneten Notarbeiten auszuführen sind. Die Vorstände verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Notarbeiten zu treffen. Mitglieder, die sich weigern, die angeordneten Notarbeiten auszuführen, haben keinerlei Anspruch auf irgendwelche Gewerkschaftsunterstützung. Die Verweigerung von Notarbeiten gilt als grobe Schädigung der gewerkschaftlichen Interessen.

e) Für alle Streitfälle zwischen den einzelnen Gewerkschaften bei der Auslegung der vorstehenden Richtlinien ist ein Schiedsgericht nach den Vorschriften der Bundessatzung (§ 9) anzurufen.

§ 5

Die Bundesmitglieder sind verpflichtet, ihre eigenen Satzungen mit dem Inhalt dieser gemeinsamen Regeln in Übereinstimmung zu bringen.

Richtlinien für die Bundeshilfe

§ 1

1. Bei Lohnbewegungen, die mehrere Gewerkschaften umfassen oder in ihrem Verlauf voraussichtlich in Mitleidenschaft ziehen können, ist es Pflicht der beteiligten Gewerkschaften, sich rechtzeitig vorher gegenseitig zu verständigen oder über deren Durchführung zu einigen.
2. Bei gemeinsamen Streiks oder Aussperrungen, oder wenn einzelne Mitglieder an dem Streik eines anderen Berufes beteiligt sind, unterstützt jede Gewerkschaft die eigenen Mitglieder selbst.
3. Auch Rechtsschutz kann nur von der Gewerkschaft verlangt werden, der das Mitglied angehört.

§ 2

Der Bund geht davon aus, daß die Führung der Lohnbewegung und demzufolge auch die Beschaffung der Mittel zur Unterstützung der beteiligten Mitglieder die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft ist. Pflicht der einzelnen Gewerkschaft ist es daher, sich bei der Beschlußfassung über Arbeitseinstellungen immer im Rahmen der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit zu halten.

§ 3

Ist jedoch die Weiterführung eines Streiks oder die Abwehr einer Aussperrung im Interesse aller Gewerkschaften nötig, aber infolge ihres Umfangs oder aus anderen Ursachen nur mit außerordentlichen Mitteln möglich, so kann die beteiligte Gewerkschaft die Hilfe des Bundes anrufen. Der Antrag ist an den Bundesvorstand zu richten.

§ 4

Die Unterstützung durch den Bund hat zur Voraussetzung:

a) daß die Gewerkschaft bei der Einleitung des Kampfes die gebotene Vorsicht geübt und die gewerkschaftlichen Regeln beachtet hat;

b) daß ihre Unterstützungssätze sich in den allgemein üblichen Grenzen halten und insbesondere mit den eigenen Mitgliederbeiträgen in Einklang stehen;

c) daß die Gewerkschaft dem Bundesvorstand das Mitbestimmungsrecht über die Leitung des Kampfes bis zu seiner Beendigung einräumt.

§ 5

Der Bundesvorstand hat das Unterstützungsgesuch zu prüfen und bei ausreichender Begründung den Bundesmitgliedern zur Entscheidung zu unterbreiten. Dabei ist anzugeben, welcher Beitrag pro Mitglied und Woche zur Unterstützung erforderlich ist und für welche Dauer die Beitragsleistung voraussichtlich erfolgen muß.

§ 6

Der geschäftsführende Bundesvorstand hat die Entscheidung in einer Sitzung des Bundesvorstandes herbeizuführen.

§ 7

Bei allen Entscheidungen über die Unterstützungsfragen ist die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder für die Feststellung der Mehrheit zu Grunde zu legen.

§ 8

Wird die Bundeshilfe gewährt, so entrichten die angeschlossenen Gewerkschaften einen ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Hilfsbeitrag, der wöchentlich an die

Bundeskasse einzusenden ist. Die erforderlichen Summen können aus der Bundeskasse verauslagt und die Beiträge später eingefordert werden.

§ 9

1. Für die von den Gewerkschaften zu leistenden Hilfsbeiträge ist die Mitgliederzahl der letzten Jahresstatistik des Bundes maßgebend. Die Höhe der Unterstützung wird jeweils vom Bundesvorstand festgesetzt.
2. Die Aufbringung der Mittel bleibt den Gewerkschaften überlassen.

§ 10

In besonderen Fällen kann der Bundesvorstand mit Zustimmung der Bundesmitglieder allgemeine Sammlungen veranlassen. Alle bei solchen allgemeinen Sammlungen eingehenden Gelder sind an die Bundeskasse abzuführen.

§ 11

Der Bundesvorstand übersendet der zu unterstützenden Gewerkschaft wöchentlich nach Eingang des erforderlichen Berichts die jeweils für die Woche benötigte Unterstützung. Bei Feststellung der Summe sind etwaige Veränderungen in der Zahl der zu Unterstützenden zu berücksichtigen. Von der Beendigung des Kampfes ist dem Bundesvorstand Nachricht zu geben.

§ 12

Nimmt ein Verband neben der Bundeshilfe auch die Unterstützung seiner ausländischen Bruderorganisationen in Anspruch, so hat er hierüber an den Bundesvorstand Mitteilung zu machen und über die Höhe der auf diesem Wege erlangten Beträge zu berichten.

§ 13

Der Bundesvorstand hat den Bundesmitgliedern jede Woche einen Bericht über den Stand des Streiks oder der Aussperrung zu geben.

Nach vier Wochen ist über die Weitergewährung der Bundeshilfe erneut abzustimmen.

§ 14

Kann eine Gewerkschaft infolge schlechter Finanzlage ihren Anteil an der Bundeshilfe zur gegebenen Zeit nicht entrichten, so wird der Anteil gestundet und auf die übrigen Gewerkschaften mit umgelegt.

Die gestundeten Beiträge müssen jedoch sofort nachgezahlt werden, sobald die Gewerkschaft hierzu in der Lage ist.